

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 24/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Julio W [REDACTED],
Ben S [REDACTED]-Straße [REDACTED], T [REDACTED]/I [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-[REDACTED],
B [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-F [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED] -

Beklagter und Beschwerdegegner

WII

4

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Henkel,
Gärtner, Dr. Schmitz und Dr. Kreft

am 20. April 1989
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 5. Zivilsenats
- Entschädigungssenat - des
Oberlandesgerichts Koblenz vom
22. Dezember 1988 wird zurückge-
wiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt der
Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht ist, den vom Landgericht erhobenen
Prüfgutachten der medizinischen Sachverständigen folgend,
nicht davon überzeugt, daß die beim Kläger bestehenden Lei-
den mit Wahrscheinlichkeit auf der Verfolgung beruhen (§ 28

Abs. 1 BEG). Den Vermutungstatbestand (§ 28 Abs. 2 BEG) hat es nicht feststellen können. Die Entscheidung ist ausschließlich mit Erwägungen begründet, die der Tatrichter verantwortet. Ein Zulassungsgrund ergibt sich daraus nicht.

Der Einwand der Beschwerde, es hätte eines weiteren Gutachtens nach erneuter persönlicher Untersuchung bedurft (§ 176 Abs. 1 BEG), richtet sich gegen das Verfahren im Berufungsrechtszug. Er rechtfertigt die Zulassung der Revision nicht (BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431; vgl. BGHZ 81, 53).

Merz

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)